

des künftigen Landtags erreicht zu sehen, wenn sie über diese Angelegenheit nun wieder recht viele und die Sache übertreibende Petitionen, und dann recht zeitig und zugleich mit an die erste Kammer gerichtet, einschickten, — oder es könnte wohl gar heißen, wir hätten mit Willen diese Sache liegen lassen, weil die meisten Mitglieder dieser Kammer Jagdberechtigte sind. — Es ist also sehr gut, daß diese Angelegenheit noch zur Sprache kommt, um den Petenten gegenüber — in Betracht, daß die sächsische Gesetzgebung hinsichtlich der Wildschädenbewilligung, und somit in Beschränkung des Jagdrechts bereits in mancher Hinsicht zu weit gegangen ist — den ernstesten Willen auszusprechen, in dieser Angelegenheit nicht noch weiter gehen zu wollen. — Zu weit, sagte ich, sei die sächsische Gesetzgebung in dieser Hinsicht bereits gegangen, denn rechtfertigen läßt es sich eigentlich nur, daß Schadenersatz gegeben wird, bei übermäßigem Wildstande; wir sind aber weiter gegangen, der Jagdberechtigte muß allen und jeden vom Roth- und Schwarzwild verursachten Schaden, das heißt, meine Herren, alle Nahrung, jeden einzelnen Halm, von dem diese Thiere leben, bezahlen, sowie in gleicher Weise den von den Rehen an den bebauten Feldfrüchten verursachten Schaden. Wo bleibt da noch ein Gedanke vom Recht? Haben wir dadurch den Jagdberechtigten nicht in eine Lage versetzt, wo er mit jedem andern Nichtjagdberechtigten gleichgestellt ist, der sich Thiere hält, und alles Futter, was diese bedürfen, bezahlen muß? — Allerdings hat man bei dem kleinern Wild, bei den Hasen und Hühnern diese Grundsätze nicht angenommen, ein Theil der Petenten will dies nun. Hätte man den von mir oben als einzig richtig angegebenen Grundsatz, daß nämlich nur bei übermäßigem Wildstande die Verbindlichkeit zum Schadenersatz sich rechtfertigen lasse, weil die Landescultur allerdings über dem Jagdrechte steht, — bei den größern Wildgattungen festgehalten, so würde ich es für consequent richtig halten, diesen Grundsatz bei allen, auch den kleinen Wildgattungen gelten zu lassen. Man hat es nicht gethan, wie ich nicht gegen mich in früherem Anrathen, — weil man, um den Jagdberechtigten, die nur Hasen und Hühner auf den Revieren haben, das volle Recht zu schützen, denen, die nur Hochwild und Rehe haben, alles Recht nahm, — was mir ungerecht erschien. — Wie die Sache jetzt steht, kann ich nicht anrathen, noch weiter zu gehen, weil man hinsichtlich des Hochwilds und der Rehe schon zu weit, alles Recht verlezend gegangen ist. Die bei dem vorigen Landtage in dieser Hinsicht zu Stande gekommene Vereinigung ist als ein Vergleich zu betrachten, der mindestens so lange festzuhalten sein dürfte, bis nicht hinsichtlich des Hochwilds und der Rehe richtigere und gerechtere Grundsätze für den Jagdberechtigten angenommen werden. Davon enthalten die vorliegenden Petitionen aber kein Wort, fast alle wollen, daß auch hinsichtlich der Hasen und Hühner aller Schaden, alle Nahrung also vom sogenannten Berechtigten bezahlt werden sollen, ja die Petenten wollen womöglich noch mehr, sie wollen selbst jagen. — Solche, hinsichtlich ihrer Anträge und Wünsche alles Maß und Ziel überschreitende Petitionen können auf meine Unterstützung nie rechnen. — Zudem rechtfertigt sich das, was

hinsichtlich des kleinen Wildes jetzt in Sachsen gesetzlich gilt, und am vorigen Landtage als Vergleich beider Kammern hierüber angenommen und festgesetzt wurde, wenn es auch auf Consequenz keinen Anspruch machen darf, dadurch vollkommen, daß mit Grund gewiß nicht behauptet werden kann, daß Rehe im Walde und an den unbebauten Ländereien und Hasen und Hühner überhaupt die Landescultur hemmen, ihr hindernd entgegentreten. — Zur Rechtfertigung dieser von mir ausgesprochenen Ansichten erlaube ich mir zu mehrer Verständigung noch folgende allgemeine Bemerkungen. Wie allenthalben der Idee des Rechts eine Verbindlichkeit correspondirt, so muß auch bei dem Rechte zur Jagd eine solche vorhanden sein, und sie besteht hier unter andern darin, daß der Privateigenthümer gegen das in seinem Eigenthume anzutreffende Wild Etwas nicht unternehmen darf, vielmehr solches daselbst zu dulden verpflichtet ist, mithin auch an und für sich betrachtet kein Klagerrecht wegen der aus dieser Duldung nothwendig entstehenden Folgen hat. In diesem Sinne steht die Jagdgerechtigkeit auf ganz gleicher Linie mit jeder andern Dienstbarkeit, und so wenig der Serviens in andern Fällen die Nachtheile in Anschlag bringen darf, die eine Ausübung der Servitut regelmäßig und nothwendig veranlaßt, ebenso wenig würde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hier eine Ausnahme von der sonstigen Regel eintreten. — Zu verlangen, direct oder indirect, daß der Jagdberechtigte, — wie dies die meisten Petenten beantragen — allen und jeden durch das Wild entstandenen Schaden ersatze, oder, da er dies wohl nicht im Stande wäre, daß er alles Wild niederschießen lasse, oder daß er es auf seinem eigenen Grund und Boden einhege, oder daß er irgend eine andere Vorrichtung treffe, durch die alle und jede Beschädigung unmöglich gemacht werde, würde völlig ungereimt, mit dem Befugnisse und der entsprechenden Verbindlichkeit unvereinbar sein, und vielmehr das Befugniß selbst, das Recht also in eine harte Beschwerde verwandeln. — Sonach bleibt, wie in allen ähnlichen Fällen, ein Schadenersatzanspruch nur insofern gerechtfertigt, als er durch einen Mißbrauch des Rechts, hier also durch übermäßiges Hegen des Wildes und ein dadurch veranlaßtes Uebermaß des Wildes begründet wird, ein Verhältniß, welches sich nach der Natur der Sache und bei der Unmöglichkeit, dem Wilde in seinem natürlichen Zustande einen bestimmten Aufenthaltort anzuweisen, nur in Berücksichtigung des Territorials, auf welchem dem Jagdberechtigten die Jagd zusteht, und des Wildes, was als eigentliches Standwild zu betrachten, ausgemittelt werden kann. — Es liegt sonach in den Verhältnissen des Jagdrechts, daß nicht ein jeder Wildschaden einen Anspruch gegen den Jagdherrn begründen kann, vielmehr ein solcher nur in dem Falle als zulässig erscheint, wo die Anzahl des Wildes die Grenzen eines mäßigen Wildstandes überschreitet. Daß aber dann die Gesetzgebung die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ausspreche, ist billig und gerechtfertigt durch den einmal als richtig angenommenen Grundsatz: daß die Schonung und Erhaltung der Feldfrüchte über dem Jagdrecht stehe und letzteres ihr untergeordnet sein müsse. Es erfordert dies das Bestehen und Fortschreiten der Landescultur.